

# Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer für 2026

schützen

Versicherungen  
Vorsorge  
Finanzen

planen

sparen

## Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer Weitere Angaben zum Anhang

---

3

LVM Konzern

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

**LVM Lebensversicherungs-AG**

LVM Pensionsfonds-AG

LVM Krankenversicherungs-AG

## Inhalt

1. Zuordnung der Tarife zu Tarifgruppen .....	4
2. Tarifgruppe A: Vorbemerkungen zu den Gewinnanteilsätzen .....	5
3. Tarifgruppe B: Grundsätze der Gewinnbeteiligung sowie Vorbemerkungen zu den Gewinnanteilsätzen .....	6
3.1. Grundsätze der Gewinnbeteiligung .....	6
3.1.1. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz nach Tarif R6, Q6, P6, O6 sowie Kapital bildende Lebensversicherungen.....	6
3.1.2. Risikoversicherungen.....	7
3.1.3. Rentenversicherungen insbesondere auch in Form einer Basis-Versorgung.....	7
3.1.4. Rentenversicherungen nach Tarif R3k, Q3k, P3k, O3k, R3kf, Q3kf, P3kf, O3kf im Sinne des AltZertG, in Form einer Basis-Versorgung, in Form des LVM-Privat-Rentenkontos oder in Form des LVM-Fonds-Rentenkontos.....	8
3.1.5. Fondsgebundene Versicherungen.....	10
3.1.6. Berufsunfähigkeitsversicherungen (SBU), Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ) und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (EUZ) .....	11
3.2. Vorbemerkungen zu den Gewinnanteilsätzen.....	12
4. Gewinnanteilsätze .....	13
4.1. Kapital bildende Lebensversicherungen mit überwiegendem Todesfallcharakter....	13
4.2. Risikoversicherungen und Risikozusatzversicherungen.....	15
4.3. Fondsgebundene Lebensversicherungen.....	16
4.4. Rentenversicherungen in der Anwartschaft .....	17
4.4.1. Rentenversicherungen nach Tarif R1, Q1, P1, O1, R6, Q6, P6, O6 einschließlich Witwen-/Witwerrenten-Zusatzversicherung nach Tarif W.....	17
4.4.2. Rentenversicherungen nach Tarif R3k, Q3k, P3k, O3k, R3kf, Q3kf, P3kf, O3kf .....	19
4.4.3. Fondsgebundene Rentenversicherungen nach Tarif R5, Q5, P5, O5 .....	20
4.4.4. Rentenversicherungen nach Tarif R7, Q7, P7, O7 einschließlich Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Tarif H .....	21
4.4.5. Rentenversicherungen nach Tarif R8, Q8, P8, O8.....	23
4.5. Rentenversicherungen im Rentenbezug.....	24
4.6. Berufsunfähigkeitsversicherungen (SBU), Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ), Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (EUZ) .....	25
4.6.1. In der Anwartschaft.....	25
4.6.2. Im Rentenbezug.....	26
5. Beteiligung an den Bewertungsreserven.....	27
6. Bestätigung der Gewinnanteile der Versicherungsnehmer.....	29

## 1. Zuordnung der Tarife zu Tarifgruppen

Zur Tarifgruppe A zählen die Tarife:

- R5, Q5, P5 und O5 mit Allgemeinen Versicherungsbedingungen ab 1.7.2017
- R7, Q7, P7 und O7
- R8, Q8, P8 und O8
- Risikoversicherungen mit Allgemeinen Versicherungsbedingungen ab 21.9.2019
- Zusatzversicherungen mit Allgemeinen Versicherungsbedingungen ab 1.7.2017, die zu den oben genannten Versicherungen abgeschlossen worden sind
- Berufsunfähigkeitsversicherungen (insbesondere auch Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen) mit Allgemeinen Versicherungsbedingungen ab 1.7.2018

Alle übrigen Tarife zählen zur Tarifgruppe B.

## 2. Tarifgruppe A: Vorbemerkungen zu den Gewinnanteilsätzen

Im Kapitel 4 sind die deklarierten Gewinnanteilsätze im Jahre 2026 fällig werdender Gewinnanteile angegeben. Die Deklaration gilt insbesondere auch für die Zuteilung am Ende des Monats Dezember 2026 fälliger Gewinnanteile. Die angegebenen Schlussgewinnsätze, Aufzinsungssätze des Schlussgewinns, Mindestbeteiligungssätze an den Bewertungsreserven sowie Aufzinsungssätze der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gelten ausschließlich für die Leistungsfälle des Jahres 2026. (Davon zu unterscheiden sind die für die Leistungsfälle der darauf folgenden Jahre maßgeblichen Sätze. Diese werden erst in der Zukunft deklariert. Deren Höhen können also von denen der hier deklarierten Sätze abweichen. Das gilt insbesondere für die Sätze, die sich auf die Bemessungsgrößen und Verzinsungen früherer Jahre beziehen.)

Die Bemessungsgrundlage für einen Anteil aus der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven stimmt mit der für einen Schlussgewinnanteil überein. Wir berechnen die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Prozent der einzelnen monatlichen Bemessungsgrößen unter Anwendung einer Aufzinsung bis zum Ende des letzten abgelaufenen Monats. Die Schlussgewinnanteile werden mit den Aufzinsungssätzen des Schlussgewinns aufgezinnt. Die Anteile aus der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden mit den Aufzinsungssätzen der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven aufgezinnt.

Insbesondere die hier angegebenen Prozentsätze zu Zins-, Schluss- und Kostengewinn sowie zur Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und zum Ansammlungsgewinn bezogen auf das Gewinnkapital sind als aufs Jahr gerechnete Werte (per annum) zu verstehen.

Ein Risikogewinn kommt nur in Betracht für Versicherungen, die in der Anwartschaft einen Todesfallschutz eingeschlossen haben.

Weitere Informationen zur Gewinnbeteiligung sind den Allgemeinen Bedingungen ihrer Versicherung zu entnehmen.

### **3. Tarifgruppe B: Grundsätze der Gewinnbeteiligung sowie Vorbemerkungen zu den Gewinnanteilsätzen**

#### **3.1. Grundsätze der Gewinnbeteiligung**

In diesem Kapitel wird der Begriff "Barwert der Versicherung" verwendet. Er ist definiert als der Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der zukünftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge.

#### **3.1.1. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz nach Tarif R6, Q6, P6, O6 sowie Kapital bildende Lebensversicherungen**

##### **3.1.1.1. In der Anwartschaft**

Es kommen folgende Maßstäbe zur Ermittlung der Gewinnanteile in Betracht:

Jährliche Gewinnanteile, bestehend aus einem Grundgewinnanteil, einem Beitragsgewinnanteil, einem Risikogewinnanteil und einem Zinsgewinnanteil.

Der Grundgewinnanteil wird in Promille der Versicherungssumme, der Beitragsgewinnanteil in Prozent des kalkulatorischen Jahresbeitrags abzüglich Stückkosten berechnet. Bemessungsgrundlage für den jährlichen Risikogewinnanteil ist die Sterbewahrscheinlichkeit multipliziert mit dem riskierten Kapital, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um ein Jahr abgezinst. Bemessungsgrundlage für den Zinsgewinnanteil ist der Barwert der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Die jährlichen Gewinnanteile werden jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Neben den jährlichen Gewinnanteilen wird zu beitragspflichtigen Versicherungen bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer ein Schlussgewinnanteil fällig. Bei Tod der versicherten Person und im Stornofall (bei Rückkauf, Beitragsfreistellung, Abruf oder auf Grund einer Abbruchklausel) nach Zurücklegen einer Wartezeit wird ein verminderter Schlussgewinn fällig, wenn bereits ein laufender Gewinnanteil zu gewähren war. Bemessungsgrundlage für den Schlussgewinnanteil bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer ist der Barwert der Versicherung, berechnet zum Ende der Beitragszahlungsdauer, multipliziert mit der Beitragszahlungsdauer.

Bei Kapital bildenden Versicherungen werden die jährlichen Gewinnanteile verzinslich angesammelt und bei Beendigung des Versicherungsvertrags zusammen mit dem gegebenenfalls fällig werdenden Schlussgewinnanteil ausgezahlt. Bei Rentenversicherungen mit Todesfallschutz werden die jährlichen Gewinnanteile verzinslich angesammelt und zum Rentenzahlungsbeginn zusammen mit dem gegebenenfalls fällig werdenden Schlussgewinnanteil zur Erhöhung der Rente nach dem dann gültigen Rententarif verwendet.

### 3.1.1.2. Im Rentenbezug

Im Rentenbezug kommt bei Rentenversicherungen mit Todesfallschutz eine gleichbleibende oder eine jährlich steigende Zusatzrente in Betracht. Die gleichbleibende Zusatzrente ergibt sich dabei aus der Differenz der Gesamrente und der garantierten Rente, wobei die Gesamrente ihrerseits wie folgt bestimmt wird: Die Gesamrente wird auf Basis des Barwerts der zum betreffenden Zeitpunkt garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Gewinnanteile (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

Bemessungsgrundlage für die Rentenerhöhung bei der steigenden Zusatzrente ist die Vorjahresrente. Der Satz für die Steigerung der Rente wird auf Basis des Barwerts der zum betreffenden Zeitpunkt garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

### 3.1.2. Risikoversicherungen

Es kommen folgende Maßstäbe zur Ermittlung der Gewinnanteile in Betracht:

Risikoversicherungen mit gleichbleibender Versicherungssumme und laufender Beitragszahlung erhalten laufend Gewinnanteile zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Die Gewinnanteile werden in Prozent der im Versicherungsjahr fällig werdenden Beiträge festgesetzt und mit diesen verrechnet (Sofortgewinn).

Risikoversicherungen mit fallender Summe oder gegen Einmalbeitrag sowie beitragsfreie Versicherungen erhalten eine Gewinnbeteiligung in Form einer zusätzlichen Versicherungssumme (Todesfallbonus) in Prozent der jeweiligen Versicherungssumme.

### 3.1.3. Rentenversicherungen insbesondere auch in Form einer Basis-Versorgung

#### 3.1.3.1. In der Anwartschaft

Es kommen folgende Maßstäbe zur Ermittlung der Gewinnanteile in Betracht:

Jährliche Gewinnanteile während der Anwartschaft, bestehend aus einem Beitragsgewinnanteil und einem Zinsgewinnanteil.

Der Beitragsgewinnanteil wird in Prozent des kalkulatorischen Jahresbeitrags abzüglich Stückkosten berechnet. Bemessungsgrundlage für den Zinsgewinnanteil ist der Barwert der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Die jährlichen Gewinnanteile werden jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und verzinslich angesammelt. Bei Versicherungen mit Beginn bis einschließlich 1.6.1995 werden die Beitragsgewinnanteile bereits zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt.

Versicherungen mit Beginn bis einschließlich 1.6.1995 wurden zum 1.1.1996 an neue, damals aktuelle Rechnungsgrundlagen (Rentensterbetafel DAV 1994 RM/F, Rechnungszins 4%) angepasst. Zur Finanzierung der hierfür erforderlichen

Deckungskapitalzuführung werden, abweichend von der Regelung des vorstehenden Absatzes, die laufenden Gewinnanteile dieser Verträge verwendet. Dies gilt pro Vertrag so lange, bis die jeweilige Deckungskapitalzuführung vollständig finanziert ist.

Neben den jährlichen Gewinnanteilen wird zu beitragspflichtigen Versicherungen mit Beginn ab 1.7.1995 bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer ein Schlussgewinnanteil fällig. Bei Tod der versicherten Person und im Stornofall nach Zurücklegen einer Wartezeit wird ein verminderter Schlussgewinn fällig, wenn bereits ein laufender Gewinnanteil zu gewähren war. Bemessungsgrundlage für den Schlussgewinnanteil bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer ist der Barwert der Versicherung, berechnet zum Ende der Beitragszahlungsdauer, multipliziert mit der Beitragszahlungsdauer.

Die verzinslich angesammelten Gewinnanteile werden zusammen mit dem Schlussgewinnanteil zum Rentenzahlungsbeginn zur Erhöhung der Rente nach dem dann gültigen Rententarif verwendet.

#### **3.1.3.2. Im Rentenbezug**

Im Rentenbezug kommt eine gleichbleibende oder eine jährlich steigende Zusatzrente in Betracht. Die gleichbleibende Zusatzrente ergibt sich dabei aus der Differenz der Gesamtrente und der garantierten Rente, wobei die Gesamtrente ihrerseits wie folgt bestimmt wird: Die Gesamtrente wird auf Basis des Barwerts der zum betreffenden Zeitpunkt garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Gewinnanteile (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

Bemessungsgrundlage für die Rentenerhöhung bei der steigenden Zusatzrente ist die Vorjahresrente. Der Satz für die Steigerung der Rente wird auf Basis des Barwerts der zum betreffenden Zeitpunkt garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

#### **3.1.4. Rentenversicherungen nach Tarif R3k, Q3k, P3k, O3k, R3kf, Q3k, P3kf, O3kf im Sinne des AltZertG, in Form einer Basis-Versorgung, in Form des LVM-Privat-Rentenkontos oder in Form des LVM-Fonds-Rentenkontos**

##### **3.1.4.1. In der Anwartschaft**

Es kommen folgende Maßstäbe zur Ermittlung der Gewinnanteile in Betracht:

Rentenversicherungen und fondsgebundene Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG), Rentenversicherungen und fondsgebundene Rentenversicherungen in Form einer Basis-Versorgung mit flexibler Beitragszahlung, Pensionsfonds-Rückdeckungsversicherungen mit flexibler Beitragszahlung und Versicherungen in Form des LVM-Privat-Rentenkontos und des LVM-Fonds-Rentenkontos erhalten vor dem tatsächlichen Rentenzahlungsbeginn – also in der Beitragszahlungsphase – am Ende eines Monats, erstmals zum Ende des ersten Monats, einen Kostengewinnanteil und einen Zinsgewinnanteil.

Der monatliche Kostengewinnanteil wird in Promille der erreichten Beitragssumme (gezahlte Beiträge und gegebenenfalls erhaltene Zulagen) berechnet. Bemessungsgrundlage für den monatlichen Zinsgewinnanteil ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Beginn des abgelaufenen Monats.

Neben den monatlichen Gewinnanteilen wird nach Zurücklegen einer Wartezeit bei Tod der versicherten Person oder im Stornofall, spätestens jedoch bei Erleben des Ersten des Monats nach Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres für Verträge, die ab dem 1.1.2012 abgeschlossen wurden, ein Schlussgewinnanteil fällig, wenn bereits ein laufender Gewinnanteil zu gewähren war. Bemessungsgrundlage für den Schlussgewinnanteil ist die Summe der gezahlten gewichteten Beiträge und gegebenenfalls erhaltenen Zulagen. Gewichtet wird mit dem Endwert einer vorschüssig zahlbaren Zeitrente vom Betrage 1 bei einem Zinssatz in Höhe des jeweiligen Rechnungszinses. Die Laufzeit dieser Zeitrente entspricht der Anzahl der vollen Monate zwischen dem Eingang eines Beitrags bzw. einer Zulage und dem Ersten des Monats nach Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres für Verträge, die ab dem 1.1.2012 abgeschlossen wurden.

Im Falle der fondsgebundenen Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG oder in Form einer Basis-Versorgung, bei Pensionsfonds Rückdeckungsversicherungen mit fondsgebundener Anlage der Beiträge und bei Versicherungen in Form des LVM-Fonds-Rentenkontos werden die monatlichen Gewinnanteile und der einmalig fällig werdende Schlussgewinnanteil in Fonds der LVM-Fonds-Familie angelegt (Gewinn-Fondsguthaben).

Bei der Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG, bei der Rentenversicherung in Form einer Basis-Versorgung mit flexibler Beitragszahlung, bei Pensionsfonds-Rückdeckungsversicherungen mit klassischer Kapitalanlage und bei Versicherungen in Form des LVM-Privat-Rentenkontos werden die monatlichen Gewinnanteile und der einmalig fällige Schlussgewinnanteil dem Gewinn Guthaben gutgeschrieben und dort verzinslich angesammelt. Anstelle der verzinslichen Ansammlung der Gewinnanteile können die monatlich anfallenden Gewinnanteile und der einmalig fällige Schlussgewinnanteil wie bei den fondsgebundenen Rentenversicherungen in Fonds der LVM-Fonds-Familie angelegt werden.

Für Versicherungen mit Beginn ab 1.1.2017 werden die monatlichen Gewinnanteile und der einmalig fällige Schlussgewinnanteil dem Gewinnkapital zugeführt. Die einzelne Versicherung erhält am Ende eines jeden Monats einen Ansammlungsgewinnanteil bezogen auf das Gewinnkapital. Der Ansammlungsgewinnanteil ergibt sich am Ende eines jeden Monats durch die exponentiell taggenaue Verzinsung des Gewinnkapitals innerhalb dieses Monats mit dem deklarierten Ansammlungsgewinnanteilsatz. Der Ansammlungsgewinnanteil wird wiederum dem Gewinnkapital zugeführt. Anstelle der Ansammlung der Gewinnanteile im Gewinnkapital können die monatlich anfallenden Gewinnanteile und der einmalig fällige Schlussgewinnanteil auch in Fonds der LVM-Fonds-Familie angelegt werden (Fondskapital). Dem Gewinnkapital bzw. dem Fondskapital werden zum Ende eines jeden Monats vor Beginn der Rentenzahlung Verwaltungskosten entnommen.

### **3.1.4.2. Im Rentenbezug**

Das Gewinn Guthaben bzw. der Wert des Gewinn-Fondsguthabens – für Versicherungen mit Beginn ab 1.1.2017 das Gewinnkapital bzw. das Fondskapital – wird zum

tatsächlichen Rentenzahlungsbeginn gemäß dem dann gültigen Rentenfaktor in einen zusätzlichen Rentenbetrag umgerechnet.

Im Rentenbezug – also in der Auszahlungsphase – kommt zu Beginn eines jeden Rentenzahlungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Rentenzahlungsjahres, eine Rentenerhöhung in Betracht. Bemessungsgrundlage für die Rentenerhöhung ist die Vorjahresrente. Der Satz für die Steigerung der Rente wird auf Basis des Barwerts der zum betreffenden Zeitpunkt garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt. Wahlweise kann eine äquivalente gleichbleibende Zusatzrente vereinbart werden.

### **3.1.5. Fondsgebundene Versicherungen**

#### **3.1.5.1. In der Anwartschaft**

Es kommen folgende Maßstäbe zur Ermittlung der Gewinnanteile in Betracht:

Fondsgebundene Lebensversicherungen und Fondsgebundene Rentenversicherungen sowie Fondsgebundene Rentenversicherungen in Form einer Basis-Versorgung in der Anwartschaft erhalten laufende Gewinnanteile in Form eines Beitragsgewinnanteils und eines Risikogewinnanteils.

Der Beitragsgewinnanteil wird in Prozent des Beitrags entsprechend der Zahlungsweise abzüglich Stückkosten berechnet. Bemessungsgrundlage für den Risikogewinnanteil ist die Sterbewahrscheinlichkeit multipliziert mit dem riskierten Kapital, berechnet zum Ende des zutreffenden Zeitraums und mit dem Rechnungszins um den zutreffenden Zeitraum abgezinst.

Der Risikogewinnanteil wird zunächst bei jeder Beitragsfälligkeit zugeteilt, erstmals zu Beginn der Versicherung. Nach Ablauf der Versicherungsperiode, zu deren Beginn letztmalig Beitragsanteile zur Deckung der einmaligen Abschlusskosten verwendet werden, wird der Risikogewinnanteil monatlich zugeteilt. Bei Verträgen mit Beginn ab dem 1.1.2008 wird der Risikogewinn immer monatlich zugeteilt.

Der Beitragsgewinnanteil wird bei jeder Beitragsfälligkeit zugeteilt, erstmals zu Beginn der Versicherung.

Die Gewinnanteile werden dem Anlagestock zugeführt und in Anteileneinheiten der jeweils gewählten Investmentfonds umgerechnet.

#### **3.1.5.2. Im Rentenbezug**

Im Rentenbezug – also in der Auszahlungsphase – erhalten Fondsgebundene Rentenversicherungen zu Beginn eines jeden Rentenzahlungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Rentenzahlungsjahres, eine Rentenerhöhung. Bemessungsgrundlage für die Rentenerhöhung ist die Vorjahresrente. Der Satz für die Steigerung der Rente wird auf Basis des Barwerts der zum betreffenden Zeitpunkt garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten

Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt. Wahlweise kann eine äquivalente gleichbleibende Zusatzrente vereinbart werden.

### **3.1.6. Berufsunfähigkeitsversicherungen (SBU), Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ) und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (EUZ)**

#### **3.1.6.1. BUZ mit Beginn bis einschließlich 31.3.1992**

Diese erhalten bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erlöschen einen Schlussgewinnanteil in Prozent der gezahlten Beiträge. Bei BUZ gegen Einmalbeitrag, mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer oder beitragsfreien BUZ infolge vorzeitiger Einstellung der Beitragszahlung werden hierbei die eingezahlten Beiträge um das Deckungskapital im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnanteils gekürzt. Dieser Abzug entfällt bei Fälligkeit im Todesfall.

Der Aktivenbestand wurde an die Verbandstafeln 1990 als Rechnungsgrundlage angepasst.

Bei diesen so angepassten Verträgen gewährt LVM-Leben neben dem Schlussgewinnanteil einen Zinsgewinnanteil. Bemessungsgrundlage für den Zinsgewinnanteil ist der Barwert der Versicherung, berechnet zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres. Dieser zusätzliche Gewinnanteil wird verzinslich angesammelt und bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt.

#### **3.1.6.2. BUZ mit Beginn ab 1.4.1992 bis einschließlich 30.9.2005 und EUZ bis einschließlich 30.9.2005**

Diese erhalten die Gewinne in der Aktivenzeit in Form einer Anwartschaft auf eine Bonusrente in Prozent der Gesamtrente.

Zusätzlich wird ein Zinsgewinnanteil verzinslich angesammelt und bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt. Bemessungsgrundlage für den Zinsgewinnanteil ist der Barwert der Versicherung, berechnet zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres.

#### **3.1.6.3. SBU, BUZ und EUZ mit Beginn ab 1.10.2005**

Diese erhalten in der Aktivenzeit, sofern sie beitragspflichtig sind, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres einen Sofortgewinnanteil, der in Prozent des Beitrags festgesetzt wird und entsprechend der vereinbarten Beitragszahlungsweise mit den im Versicherungsjahr fällig werdenden Beiträgen verrechnet wird. Ist bei der BUZ bzw. EUZ die Beitragszahlungsdauer gegenüber der Versicherungsdauer abgekürzt, dann wird auch die Höhe des Sofortgewinnanteils im gleichen Verhältnis gekürzt.

Beitragsfreie BUZ bzw. EUZ erhalten anstelle des Sofortgewinnanteils eine Anwartschaft auf eine Bonusrente in Prozent der Gesamtrente.

Bei Verträgen mit Beginn vor dem 1.1.2008 wird zusätzlich zum Sofortgewinn bzw. zur Anwartschaft auf eine Bonusrente für die BUZ bzw. EUZ ein Zinsgewinnanteil verzinslich angesammelt und bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt. Bemessungsgrundlage

für den Zinsgewinnanteil ist der Barwert der Versicherung, berechnet zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres.

#### **3.1.6.4. SBU, BUZ und EUZ nach Eintritt der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit**

Nach Eintritt der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit wird im Leistungsbezug ein laufender Gewinnanteil gewährt, der erstmals an dem auf den Eintritt der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit folgenden Beginn eines Versicherungsjahres fällig wird. Bemessungsgrundlage für diesen Gewinnanteil ist der Barwert der Versicherung, berechnet zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres. Die Gewinnanteile werden zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet (steigende Zusatzrente). Ist bei einer BUZ bzw. EUZ nur die Beitragsbefreiung der Hauptversicherung versichert, so werden diese laufenden Gewinnanteile verzinslich angesammelt und bei Erlöschen der Zusatzversicherung ausgezahlt.

### **3.2. Vorbemerkungen zu den Gewinnanteilsätzen**

In Kapitel 4 sind die deklarierten Gewinnanteilsätze für im Jahre 2026 fällig werdende Gewinnanteile angegeben.

Diese Deklaration gilt insbesondere auch für die Zuteilung am Ende des am 1.1.2025 beginnenden Versicherungsjahres sowie für die Zuteilung am Ende des Monats Dezember 2026 fälliger monatlicher Gewinnanteile. Sie gilt jedoch weder für die Zuteilung am Ende des am 1.1.2026 beginnenden Versicherungsjahres sowie für die Zuteilung am Ende des Monats Dezember 2025 fälliger monatlicher Gewinnanteile.

Abweichend hiervon gilt die Deklaration der Sofortgewinnanteilsätze, der Todesfallboni sowie der Bonusrenten für das im Jahr 2026 beginnende Versicherungsjahr.

Die Zinssätze für die Verzinsung des Ansammlungsguthabens beziehen sich auf das Kalenderjahr 2026. Sie gelten für Versicherungen, deren Gewinnanteile verzinslich angesammelt werden.

## 4. Gewinnanteilsätze

### 4.1. Kapital bildende Lebensversicherungen mit überwiegendem Todesfallcharakter

**Versicherungen nach den Tarifen:**

K1, K2, K2f, K2s, K2v, K2vf, K2vs, K2a, K2t, K3, K3h (Serie K),  
 G1, G2, G2f, G2s, G2v, G2vf, G2vs, G2a, G2t, G3, G3h (Serie G),  
 H1, H2, H2f, H2s, H2v, H2vf, H2vs, H2a, H2t, H3, H3h (Serie H),  
 F1, F2, F2f, F2s und F3 (Serie F),  
 K12, H12 (Serie VLV)

Beginn	Bedingung	Zinsgewinn	Verzinsung des Ansammlungsguthabens	Grundgewinn	Beitragsgewinn <sup>1</sup>	Risikogewinn	Schlussgewinn	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
... bis 31.12.1986	Serie K	0,00%	2,35%	2,00‰	-	50,00%	2,20‰	0,00‰
	Serie F	0,00%	2,35%	0,75‰	-	50,00%	2,90‰	0,00‰
01.01.1987 bis 31.12.1994	Serie K, VLV	0,00%	0,00%	-	0,00%	0,00%	1,70‰	0,00‰
	Serie F	0,00%	0,00%	0,00‰	-	0,00%	2,80‰	0,00‰
01.01.1995 bis 30.06.2000		0,00%	0,00%	-	0,00%	0,00%	0,00‰	0,00‰
01.07.2000 bis 31.12.2003		0,00%	0,00%	-	0,00%	0,00%	0,05‰	0,00‰
01.01.2004 bis 31.12.2006		0,00%	2,35%	-	2,00%	30,00%	0,05‰	0,00‰
01.01.2007 bis 31.12.2011		0,10%	2,35%	-	1,00%	30,00%	3,50‰	0,00‰
01.01.2012 bis 31.12.2014		0,60%	2,35%	-	1,00%	10,00%	3,00‰	0,00‰
01.01.2015 bis 31.12.2016		1,10%	2,35%	-	0,00%	10,00%	4,50‰	0,00‰
01.01.2017 bis 31.12.2020	Rechnungszins 0,90%	1,45%	2,35%	-	0,00%	10,00%	5,50‰	0,00‰
	Rechnungszins 0,50%	1,95%	2,45%	-	-	-	-	-
01.01.2021 bis 31.12.2024		2,10%	2,35%	-	0,00%	10,00%	5,50‰	0,00‰
01.01.2025 bis ...		1,35%	2,35%	-	0,00%	10,00%	5,00‰	0,00‰

<sup>1)</sup> Versicherungen der Serie F und VLV erhalten keinen Beitragsgewinn.

Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen nach den obigen Tarifen erhalten nur den Zinsgewinnanteil.

Für Versicherungen nach den Tarifen K2a, G2a und H2a gilt: Bei der Ermittlung des unverminderten Schlussgewinnanteils wird auf die bei der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte kalkulatorische Beitragszahlungsdauer abgestellt, d.h. der unverminderte Schlussgewinnanteil wird an dem Termin fällig, an dem der Barwert der Versicherung nach den Grundlagen der Beitragsberechnung die Versicherungssumme erreicht.

Für Versicherungen mit Ablaufphase nach den Tarifen K2f, K2vf, K2s, K2vs, G2f, G2vf, G2s, G2vs, H2f, H2vf, H2s, H2vs, F2f und F2s gilt: Bei der Ermittlung des unverminderten Schlussgewinnanteils wird auf die bei der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte kalkulatorische Beitragszahlungsdauer abgestellt, d.h. der Beginn der Ablaufphase wird diesbezüglich als das Ende der Beitragszahlungsdauer gewertet. Der unverminderte Schlussgewinnanteil wird zu Beginn der Ablaufphase zugeteilt und wie die laufende Gewinnbeteiligung verwendet. Ein Risikogewinn wird in der Ablaufphase nicht gewährt.

Bei Tod der versicherten Person und im Stornofall (bei Rückkauf, Beitragsfreistellung, Abruf oder auf Grund einer Abbruchklausel) vor dem Ablauf der bei der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten kalkulatorischen Beitragszahlungsdauer wird statt des unverminderten Schlussgewinnanteils nach Zurücklegen einer Wartezeit ein verminderter Schlussgewinn fällig, wenn bereits ein laufender Gewinnanteil zu gewähren war.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven kommt nur in Frage für nicht durch Rückkauf beendete Versicherungen, die bei Ablauf der Versicherungsdauer eine Schlussgewinnbeteiligung erhalten würden.

## 4.2. Risikoversicherungen und Risikozusatzversicherungen

Beginn	Sofortgewinn <sup>1</sup>	Todesfallbonus <sup>2</sup>
01.01.1987 bis 31.12.1994	36,00%	55,00%
01.01.1995 bis 30.06.2000	40,00%	90,00%
01.07.2000 bis 31.12.2006	43,00%	90,00%
01.01.2007 bis 30.06.2009	48,00%	90,00%
01.07.2009 bis 30.09.2019	23,00%	30,00%

<sup>1)</sup> Für Risikoversicherungen mit konstanter Summe und laufender Beitragszahlung.

<sup>2)</sup> Für Risikoversicherungen mit fallender Summe oder Risikoversicherungen gegen Einmalbeitrag.

Beginn	Raucherstatus	Sofortgewinn <sup>1</sup>	Todesfallbonus <sup>2</sup>
01.10.2019 bis 31.12.2020	Raucher	28,00%	39,00%
	Nichtraucher	35,00%	54,00%
01.01.2021 bis 31.12.2024	Raucher	29,00%	41,00%
	Nichtraucher	36,00%	56,00%
01.01.2025 bis ...	Raucher	28,00%	39,00%
	Nichtraucher	35,00%	54,00%

<sup>1)</sup> Nur bei durchgehender Beitragszahlung.

<sup>2)</sup> Nur bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer.

### 4.3. Fondsgebundene Lebensversicherungen

#### Versicherungen nach den Tarifen:

K5, K5v (Serie K),  
 G5, G5v (Serie G),  
 H5, H5v (Serie H),  
 F5, F5v (Serie F)

Beginn	Bedingung	Beitragsgewinn	Risikogewinn
01.04.2001 bis 31.12.2011	Serie K, G, H	0,00%	45,00%
	Serie F	-	45,00%
01.01.2012 bis 31.12.2014	Serie K, G, H	0,00%	10,00%
	Serie F	-	10,00%
01.01.2015 bis 31.12.2015		0,00%	10,00%

Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen nach den obigen Tarifen erhalten nur den Risikogewinnanteil.

#### 4.4. Rentenversicherungen in der Anwartschaft

##### 4.4.1. Rentenversicherungen nach Tarif R1, Q1, P1, O1, R6, Q6, P6, O6 einschließlich Witwen-/Witwerrenten-Zusatzversicherung nach Tarif W

Für Rentenversicherungen nach den Tarifen R1, Q1, P1 und O1 und Versicherungsbeginn ab dem 1.7.1995 gilt Folgendes:

Für die Teile der Versicherung, die aus einer planmäßigen Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Dynamik) ab dem 1.1.2012 stammen, gelten jeweils die deklarierten Gewinnanteilsätze des zum Erhöhungstermin für Neuabschlüsse gültigen Tarifs. Stammen sie aus einer Dynamik ab dem 1.1.2018, so beträgt der Rechnungszins 0,25%. Sofern sie sich auf Rückdeckungsversicherungen zu Zusagen der betrieblichen Altersversorgung beziehen, beträgt er jedoch 0,9%. Stammen sie aus einer Dynamik ab dem 1.1.2021, so beträgt der Rechnungszins 0,01%. Stammen sie aus einer Dynamik ab dem 1.1.2025, so beträgt der Rechnungszins 0,30%. Für den Teil der Versicherung, der ab dem 1.1.2013 aus der Verrentung von Gewinn Guthaben, Schlussgewinn und Bewertungsreserven entstanden ist, gelten die deklarierten Gewinnanteilsätze des zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns für Neuabschlüsse gültigen Tarifs.

Beginn	Bedingung	Zinsgewinn	Verzinsung des Ansammlungsguthabens	Beitragsgewinn <sup>1</sup>	Risikogewinn <sup>2</sup>	Schlussgewinn	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven <sup>3</sup>
... bis 30.06.1995		0,00%	3,50%	0,00%	-	-	-
01.07.1995 bis 30.06.2000		0,00%	0,00%	0,00%	-	0,00‰	0,00‰
01.07.2000 bis 31.12.2006		0,00%	0,00%	0,00%	-	0,05‰	0,00‰
01.01.2007 bis 31.12.2011	R1, Q1, P1, O1	0,10%	2,35%	1,00%	-	2,00‰	0,00‰
	R6, Q6, P6, O6	0,10%	2,35%	1,00%	30,00%	3,50‰	0,00‰
01.01.2012 bis 31.12.2014		0,60%	2,35%	1,00%	10,00%	3,00‰	0,00‰
01.01.2015 bis 31.12.2016		1,10%	2,35%	0,00%	10,00%	4,50‰	0,00‰
01.01.2017 bis 31.12.2020	Rechnungszins 0,90%	1,45%	2,35%	0,00%	10,00%	5,50‰	0,00‰
	Rechnungszins 0,50%	1,95%	2,45%	-	-	-	-
	Rechnungszins 0,25%	2,20%	2,45%	0,00%	-	6,00‰	0,00‰
01.01.2021 bis 31.12.2024		2,39%	2,40%	0,00%	-	6,50‰	0,00‰
01.01.2025 bis ...		2,10%	2,40%	0,00%	-	6,00‰	0,00‰

<sup>1)</sup> Versicherungen der Serie P erhalten keinen Beitragsgewinn.

<sup>2)</sup> Nur Tarife R6, Q6, P6, O6.

<sup>3)</sup> Nur Tarife R1, Q1, P1, O1.

Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Rentenversicherungen in der Anwartschaft erhalten nur den Zinsgewinnanteil.

Für Versicherungen nach den Tarifen R6, Q6, P6 und O6 gilt: Bei der Ermittlung des unverminderten Schlussgewinnanteils wird auf die bei der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte kalkulatorische Beitragszahlungsdauer abgestellt, d.h. der vereinbarte Rentenbeginn wird diesbezüglich als das Ende der Beitragszahlungsdauer gewertet. Der unverminderte Schlussgewinnanteil wird zum vereinbarten Rentenbeginn zugeteilt und wie

die laufende Gewinnbeteiligung verwendet. Ein Risikogewinn wird in dem auf den vereinbarten Rentenbeginn folgenden Zeitraum der flexiblen Rentenbeginnphase nicht gewährt.

Bei Tod der versicherten Person und im Stornofall (bei Rückkauf, Beitragsfreistellung, Abruf oder auf Grund einer Abbruchklausel) vor dem Ablauf der bei der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten kalkulatorischen Beitragszahlungsdauer wird statt des unverminderten Schlussgewinnanteils nach Zurücklegen einer Wartezeit ein verminderter Schlussgewinn fällig, wenn bereits ein laufender Gewinnanteil zu gewähren war.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven kommt nur in Frage für nicht durch Rückkauf beendete Versicherungen, die bei Ablauf der Anwartschaft eine Schlussgewinnbeteiligung erhalten würden. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht für Rentenversicherungen in Form einer Basis-Versorgung deklariert.

#### 4.4.2. Rentenversicherungen nach Tarif R3k, Q3k, P3k, O3k, R3kf, Q3kf, P3kf, O3kf

**Versicherungen nach den Tarifen:**

R3k, Q3k, P3k, O3k

Beginn	Bedingung	Zinsgewinn resultierend aus einer über den tariflichen Garantiezins hinausgehenden laufenden Verzinsung von	Verzinsung des Ansammlungs-guthabens	Kostengewinn	Schlussgewinn
01.09.2001 bis 31.12.2003		3,25%	0,00%	0,00‰	0,01‰
01.01.2004 bis 31.12.2006		2,75%	0,00%	0,00‰	0,01‰
01.01.2007 bis 31.12.2011		2,35%	2,35%	0,10‰	0,40‰
01.01.2012 bis 31.12.2014		2,35%	2,35%	0,10‰	0,40‰
01.01.2015 bis 31.12.2016		2,35%	2,35%	0,00‰	0,40‰
01.01.2017 bis 31.12.2020	Rechnungszins 0,90%	2,35%	2,35%	-	0,60‰
	Rechnungszins 0,25%	2,45%	2,45%	-	0,70‰
01.01.2021 bis 31.12.2024		2,35%	2,35%	-	0,70‰
01.01.2025 bis ...		2,40%	2,40%	-	0,70‰

**Versicherungen nach den Tarifen:**

R3kf, Q3kf, P3kf, O3kf

Beginn	Zinsgewinn resultierend aus einer über den tariflichen Garantiezins hinausgehenden laufenden Verzinsung von	Kostengewinn	Schlussgewinn
01.10.2004 bis 31.12.2006	2,75%	0,00‰	0,01‰
01.01.2007 bis 31.12.2011	2,35%	0,10‰	0,30‰
01.01.2012 bis 31.12.2014	2,35%	0,10‰	0,30‰
01.01.2015 bis 31.12.2016	2,35%	0,00‰	0,40‰

#### 4.4.3. Fondsgebundene Rentenversicherungen nach Tarif R5, Q5, P5, O5

Beginn	Bedingung	Kostengewinn	Beitragsgewinn	Risikogewinn
01.09.2007 bis 31.12.2011	R5, Q5, O5	-	0,00%	45,00%
	P5	-	-	45,00%
01.01.2012 bis 31.12.2014	R5, Q5, O5	-	0,00%	10,00%
	P5	-	-	10,00%
01.01.2015 bis 30.06.2017		-	0,00%	10,00%
01.07.2017 bis 31.05.2020		0,10%	-	10,00%
01.06.2020 bis ...		0,40%	-	10,00%

Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen nach den obigen Tarifen erhalten keinen Beitragsgewinn.

Versicherungen in der Anwartschaft, die keinen Todesfallschutz eingeschlossen haben, erhalten keinen Risikogewinn.

#### 4.4.4. Rentenversicherungen nach Tarif R7, Q7, P7, O7 einschließlich Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Tarif H

Für die Teile der Versicherung, die aus einer planmäßigen Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Dynamik) oder die aus Zuzahlungen stammen, gelten jeweils die deklarierten Gewinnanteilsätze des zum Erhöhungstermin für Neuabschlüsse gültigen Tarifs.

Beginn	Zinsgewinn resultierend aus einer über den tariflichen Garantiezins hinausgehenden laufenden Verzinsung von	Ansammlungsgewinn bezogen auf das Gewinnkapital	Risikogewinn	Kostengewinn bezogen auf das Fondskapital
01.07.2017 bis 31.12.2020	2,45%	2,45%	10,00%	0,10%
01.01.2021 bis 31.12.2024	2,40%	2,40%	10,00%	0,10%
01.01.2025 bis ...	2,40%	2,40%	10,00%	0,10%

Beginn	für die Bemessungsgrößen des Jahres	Schlussgewinn	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	Aufzinsung des Schlussgewinns	Aufzinsung der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
01.07.2017 bis 31.12.2020	2017	1,00%	0,00%	3,35%	3,35%
	2018	0,90%	0,00%	3,00%	3,00%
	2019	0,90%	0,00%	3,00%	3,00%
	2020	0,80%	0,00%	2,65%	2,65%
	2021	0,70%	0,00%	2,30%	2,30%
	2022	0,60%	0,00%	1,95%	1,95%
	2023	0,70%	0,00%	2,40%	2,40%
	2024	0,70%	0,00%	2,65%	2,65%
	2025	0,70%	0,00%	2,65%	2,65%
	2026	0,70%	0,00%	2,65%	2,65%
01.01.2021 bis ...	2021	0,70%	0,00%	2,25%	2,25%
	2022	0,60%	0,00%	1,90%	1,90%
	2023	0,70%	0,00%	2,35%	2,35%
	2024	0,70%	0,00%	2,60%	2,60%
	2025	0,70%	0,00%	2,60%	2,60%
2026	0,70%	0,00%	2,60%	2,60%	

Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginn ab 1.1.2019 bis 31.12.2021 deren Versicherungsbeginn zum Zeitpunkt der Gewinnzuteilung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt erhalten keine Gewinne.

Versicherungen mit Beitragsrückgewähr erhalten keinen Risikogewinn.

Der Schlussgewinn enthält einen Kostengewinn in Höhe von 0,3%.

Kürzung des Schlussgewinnanteils:

Wenn der aktuelle Monatswert des Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatzes mit einer Laufzeit von 10 Jahren über dem Durchschnittswert der entsprechenden Monatswerte für die einzelnen Monate der abgelaufenen Vertragsdauer, maximal der letzten 120 Monate, liegt, wird der gesamte Schlussgewinnanteil bei Vertragsbeendigung vor dem vereinbarten Rentenbeginn durch Kündigung oder Kapitalabfindung wie folgt reduziert:

Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem Deckungskapital zzgl. Gewinnkapital des Vertrags zum Beendigungstermin einschließlich des gesamten Schlussgewinnanteils multipliziert mit einem Faktor. Zur Ermittlung dieses Faktors wird die Differenz aus dem aktuellen Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von 10 Jahren und dem oben beschriebenen Durchschnittswert herangezogen. Der Faktor ergibt sich aus dem 0,05-fachen dieser Differenz multipliziert mit der Anzahl der Monate der restlichen Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn, jedoch maximal 120 Monate.

#### 4.4.5. Rentenversicherungen nach Tarif R8, Q8, P8, O8

Beginn	Zinsgewinn bezogen auf das Deckungskapital, resultierend aus einer über den tariflichen Garantiezins hinausgehenden laufenden Verzinsung von	Kostengewinn bezogen auf das Deckungskapital	Kostengewinn bezogen auf das Fondskapital
01.06.2023 bis ...	2,40%	0,60%	0,40%

#### 4.5. Rentenversicherungen im Rentenbezug

Die Ausschüttung von Bewertungsreserven gemäß § 153 WG im Rentenbezug erfolgt durch eine Anhebung der Gesamtverzinsung um 0,00%-Punkte. Im Rentenbezug errechnet sich die gewinnabhängige Zusatzrente bzw. die gewinnabhängige Rentenerhöhung und die gleichbleibende bzw. die steigende Zusatzrente auf Basis einer Gesamtverzinsung von 2,35% und der folgenden Sterbetafel:

Tarif	Beginn	Bedingungen	Sterbetafel
R1, Q1, P1, O1	bis 31.12.2012		DAV 2004 R-B20
R2, Q2, P2, O2	ab 01.01.2013	als Basis-Versorgung	DAV 2004 R-B20 Unisex 70 % Männeranteil
R5, Q5, P5, O5		weder als Basis-Versorgung noch als Rückdeckungsversicherungen zu Leistungszusagen der betrieblichen Altersversorgung	DAV 2004 R-B20 Unisex 55 % Männeranteil
R6, Q6, P6, O6			
R7, Q7, P7, O7			
R8, Q8, P8, O8			
R3k, Q3k, P3k, O3k	bis 31.12.2005	im Sinne des AltZertG (Riester-Rente)	DAV 2004 R-B20
R3kf, Q3kf, P3kf, O3kf	ab 01.01.2006	im Sinne des AltZertG (Riester-Rente)	DAV 2004 R-B20 Unisex 50 % Männeranteil
	bis 31.12.2012	als Basis-Versorgung oder als LVM-Privat-Rentenkonto oder als LVM-Fonds-Rentenkonto	DAV 2004 R-B20
	ab 01.01.2013	als Basis-Versorgung	DAV 2004 R-B20 Unisex 70 % Männeranteil
		als LVM-Privat-Rentenkonto oder als LVM-Fonds-Rentenkonto	DAV 2004 R-B20 Unisex 55 % Männeranteil
Rückdeckungsversicherungen zu Leistungszusagen der betrieblichen Altersversorgung			DAV 2004 R-B20

Für Hinterbliebenen-/Witwen-/Witwerrenten-Zusatzversicherungen gelten jeweils dieselbe Sterbetafel wie für den Haupttarif.

## 4.6. Berufsunfähigkeitsversicherungen (SBU), Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ), Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (EUZ)

### 4.6.1. In der Anwartschaft

Beginn	Bedingung	Zinsgewinn	Verzinsung des Ansammlungs- guthabens	Sofortgewinn	Bonusrente
... bis 31.03.1992 <sup>1)</sup>		0,00%	3,50%	-	-
01.04.1992 bis 31.12.1994		0,00%	3,50%	-	19,00%
01.01.1995 bis 30.06.1995	in Verbindung mit Rentenversicherung	0,00%	3,50%	-	28,00%
	nicht in Verbindung mit Rentenversicherung	0,00%	0,00%	-	28,00%
01.07.1995 bis 31.12.1998		0,00%	0,00%	-	28,00%
01.01.1999 bis 30.06.2000	SBU, BUZ mit Barrente, EUZ	0,00%	0,00%	-	22,00%
	BUZ nur mit Beitragsbefreiung	0,00%	0,00%	-	0,00%
01.07.2000 bis 31.12.2003	SBU, BUZ mit Barrente, EUZ	0,00%	0,00%	-	27,00%
	BUZ nur mit Beitragsbefreiung	0,00%	0,00%	-	0,00%
01.01.2004 bis 30.09.2005	SBU, BUZ mit Barrente, EUZ	0,00%	0,00%	-	23,00%
	BUZ nur mit Beitragsbefreiung	0,00%	0,00%	-	0,00%
01.10.2005 bis 31.12.2006	SBU, BUZ mit Barrente, EUZ	0,00%	0,00%	19,00%	23,00%
	BUZ nur mit Beitragsbefreiung	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2007 bis 31.12.2007	SBU, BUZ mit Barrente, EUZ	0,00%	2,35%	25,00%	33,00%
	BUZ nur mit Beitragsbefreiung	0,00%	2,35%	5,00%	6,00%
01.01.2008 bis 31.12.2014	SBU, BUZ mit Barrente, EUZ	-	2,35%	25,00%	33,00%
	BUZ nur mit Beitragsbefreiung	-	2,35%	5,00%	6,00%
01.01.2015 bis 31.12.2016	SBU, BUZ mit Barrente, EUZ	-	2,35%	35,00%	54,00%
	BUZ nur mit Beitragsbefreiung	-	2,35%	19,00%	23,00%
01.01.2017 bis 31.12.2020	SBU, BUZ mit Barrente, BUZ nur mit Beitragsbefreiung <sup>2)</sup> , EUZ	-	2,35%	37,00%	59,00%
	BUZ nur mit Beitragsbefreiung <sup>3)</sup>	-	2,35%	21,00%	27,00%
01.01.2021 bis 31.12.2024		-	2,35%	40,00%	67,00%
01.01.2025 bis ...		-	2,35%	35,00%	54,00%

<sup>1)</sup> Diese Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen erhalten zusätzlich einen Schlussgewinnanteil, dessen Höhe vom Endalter (Alter der versicherten Person nach Ablauf der Leistungsdauer) und vom Geschlecht der versicherten Person abhängt. Er beträgt für Männer und Frauen mit einem Endalter bis einschließlich 45 Jahre 30 %, für Männer und Frauen mit einem Endalter über 45 und bis einschließlich 55 Jahre 40 %, für Männer mit einem Endalter über 55 Jahre 15 % und für Frauen mit einem Endalter über 55 Jahre 45 % der gezahlten Beiträge.

<sup>2)</sup> Nur für Verträge der Tarifgruppe A.

<sup>3)</sup> Nur für Verträge der Tarifgruppe B.

## 4.6.2. Im Rentenbezug

Beginn	Bedingung	Zinsgewinn	Verzinsung des Ansammlungsguthabens
... bis 31.03.1992 <sup>1</sup>		0,00%	3,00%
... bis 31.03.1992 <sup>2</sup>		0,00%	3,50%
01.04.1992 bis 31.12.1994		0,00%	3,50%
01.01.1995 bis 30.06.1995	in Verbindung mit Rentenversicherung	0,00%	3,50%
	nicht in Verbindung mit Rentenversicherung	0,00%	0,00%
01.07.1995 bis 31.12.2006		0,00%	0,00%
01.01.2007 bis 31.12.2011		0,00%	2,35%
01.01.2012 bis 31.12.2014		0,10%	2,35%
01.01.2015 bis 31.12.2016		0,60%	2,35%
01.01.2017 bis 31.12.2020		0,95%	2,35%
01.01.2021 bis 31.12.2024		1,60%	2,35%
01.01.2025 bis ...		0,85%	2,35%

<sup>1</sup>) Nicht umgestellt auf die Verbandstafeln 1990.

<sup>2</sup>) Umgestellt auf die Verbandstafeln 1990.

## 5. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Im Folgenden werden u. a. die Begriffe „Barwert der Versicherung“, „Gewinn Guthaben“, „Gewinnkapital“, „Bewertungszeitraum“ und „Bilanzstichtag“ verwendet. Dabei ist der Barwert der Versicherung definiert als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der zukünftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge. Das Gewinn Guthaben und das Gewinnkapital ergeben sich aus der verzinslichen Ansammlung der Gewinnanteile. Unter Bewertungszeitraum ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis einen Monat vor Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Vertrag zu verstehen. Der Bilanzstichtag eines Jahres ist jeweils der 31. Dezember. Sowohl ein Fondsdeckungskapital als auch ein Gewinn-Fondsguthaben bzw. ein Fondskapital bleiben im Folgenden ohne Berücksichtigung. Die Ermittlung des Anteils der Bewertungsreserven, der einem anspruchsberechtigten Vertrag rechnerisch zugeordnet wird, erfolgt gemäß §153 des VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren wie folgt (bei Verträgen mit flexibler Zahlungsweise tritt im Folgenden an die Stelle des Begriffs Barwert der Versicherung der Begriff Deckungskapital der Versicherung):

Bei allen unmittelbar anspruchsberechtigten Versicherungen werden die Beträge des Barwerts bzw. des Deckungskapitals sowie des Gewinn Guthabens bzw. des Gewinnkapitals der Versicherung zu jedem in den Bewertungszeitraum (frühestens jedoch ab dem 31.12.2007) fallenden Bilanzstichtag addiert. Bei mittelbar anspruchsberechtigten Versicherungen werden nur die Beträge des Gewinn Guthabens der Versicherung addiert. Die Zeit vor dem Jahr 2007 wird durch Schätzverfahren mitberücksichtigt: Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung, die nicht beitragsfrei gestellt sind, wird der Stand des Barwerts sowie des Gewinn Guthabens der Versicherung zum 31.12.2006 mit der um eins verminderten Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen vollen Versicherungsjahre multipliziert und durch 2 dividiert, falls die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen vollen Versicherungsjahre mindestens 2 beträgt. Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag wird der Stand des Barwerts sowie des Gewinn Guthabens der Versicherung zum 31.12.2006 mit der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen vollen Versicherungsjahre multipliziert. Bei beitragsfreien Verträgen, für die in der Vergangenheit laufende Beiträge gezahlt worden sind, wird die Zeit vor 2007 durch eine Kombination der beiden zuvor beschriebenen Schätzverfahren mitberücksichtigt.

Die Summe des für die Zeit vor 2007 ermittelten und des für die Zeit ab 2007 ermittelten Wertes ergibt die für den Vertrag relevante Kapitalsumme. Diese Kapitalsumme wird dividiert durch die Summe der relevanten Kapitalsummen aller anspruchsberechtigten Verträge. Der mit der so ermittelten Verhältniszahl multiplizierte Betrag der verteilungsfähigen Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge ergibt den Anteil der Bewertungsreserven, der dem Vertrag rechnerisch zugeordnet wird.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 VVG. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden jeweils monatlich ermittelt. Dies geschieht bezogen auf den zweiten Börsentag im Monat. Der so ermittelte Wert ist maßgeblich für alle Vertragsbeendigungen bzw. Rentenzahlungsbeginne

anspruchsberechtigter Verträge, die in dem Zeitraum ab diesem Termin bis einschließlich dem zweiten Börsentag des Folgemonats vorangehenden Tag wirksam werden.

Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß §153 des Versicherungsgesetzes (VVG) erfolgt bei Kapital bildende Lebensversicherungen und bei Rentenversicherungen. Bei Rentenversicherungen im Rentenbezug erfolgt die Ausschüttung von Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG durch eine Anhebung der Gesamtverzinsung.

Gemäß der deklarierten Gewinnanteilsätze wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt. Dies kommt in Frage für nicht durch Rückkauf beendete Versicherungen, die bei Ablauf der Versicherungsdauer oder bei Ablauf der Anwartschaft eine Schlussgewinnbeteiligung erhalten würden. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Mindestbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Mindestbeteiligung ausgezahlt. Die Bemessungsgrundlage für die Mindestbeteiligung ist die gleiche wie bei der Schlussgewinnbeteiligung.

## 6. Bestätigung der Gewinnanteile der Versicherungsnehmer

Münster, 18. März 2026

LVM Lebensversicherungs-AG  
Der Vorstand



Dr. Kleuker



Bochnia



Gressel



Loskant



Volkert



Dr. Wilmink